

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt die vorgelegte Feuerwehrgebührensatzung mit den folgenden Änderungen:

- Streichung des Begriffes „Leitstellengebühr“ in § 3
- § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.